

## **Betriebs- und Benutzungsordnung für den Wertstoffhof der Kommunalen Betriebe Langen**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz ElektroG) vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 762), § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619, 645), §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174), Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV-Abfall-Verzeichnis-Verordnung) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619), Verordnung zur Bestimmung überwachtungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1377), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung-GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung vom 04.12.2008. folgende Betriebs- und Benutzungsordnung für den Wertstoffhof der Kommunalen Betriebe Langen auf Grundlage der Abfallsatzung vom 26.06.2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 07.12.2006, als Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Kommunalen Betriebe Langen betreiben den Wertstoffhof auf der Grundlage der Abfallsatzung der Stadt Langen. Vor diesem Hintergrund wird die folgende Betriebs- und Benutzungsordnung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Allgemeines, Begriffe**

- (1) Der Wertstoffhof dient der gesonderten Erfassung von Abfällen zur Verwertung (Wertstoffe) nach § 5 der Abfallsatzung „Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem“.
- (2) Betriebspersonal im Sinne dieser Betriebs- und Benutzungsordnung sind die Mitarbeiter der Kommunalen Betriebe Langen, deren Bevollmächtigte sowie von diesen beauftragte Dritte.
- (3) Benutzer im Sinne dieser Betriebs- und Benutzungsordnung sind diejenigen Personen, welche nach § 1 Abs. 5 der Abfallsatzung Einwohnerin bzw. Einwohner der Stadt Langen sind. Dies sind Privathaushalte und Kleingewerbebetreibende aus der Stadt Langen bzw. die von ihnen beauftragten Personen.
- (4) Besucher im Sinne dieser Betriebs- und Benutzungsordnung sind angemeldete Personen, denen der Besuch durch das Betriebspersonal oder vorgesetzte Dienststellen gestattet worden ist.

## **§ 2**

### **Betretungs- und Befahrungsrecht**

- (1) Der Aufenthalt innerhalb der Einrichtung ist neben dem Betriebspersonal den Benutzern zum Zwecke der Anlieferung und zugelassenen Besuchern erlaubt.
- (2) Besucher dürfen die Einrichtung nur in Begleitung des Betriebspersonals besichtigen.
- (3) Kinder dürfen die Einrichtung nicht ohne aufsichtspflichtige Personen betreten. Eltern haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für ihre Kinder.
- (4) Die Öffnungszeiten werden im Abfallkalender der Stadt Langen bekannt gegeben.
- (5) Die Benutzer dürfen das Gelände zum Zwecke der Anlieferung befahren. Innerhalb der Einrichtung gilt die StVO. Es darf maximal mit Schrittgeschwindigkeit (10 km/h) gefahren werden. Dabei sind die Verbotstafeln und Hinweisschilder zu beachten.

## **§ 3**

### **Weisungsbefugnis**

- (1) Das Betriebspersonal ist gegenüber Benutzern und Besuchern weisungsbefugt.
- (2) Es kann im Einzelfall das Befahren der Einrichtung untersagen.
- (3) Wird den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge geleistet, so kann es von der Ausübung des Hausrechts Gebrauch machen. Im Wiederholungsfalle kann die Sachgebietsleitung Abfallwirtschaft Hausverbot erteilen.

## **§ 4**

### **Kontrolle**

- (1) Das Betriebspersonal ist berechtigt, jederzeit Kontrollen durchzuführen, d. h. Abfälle vor, bei und nach der Entladung zu überprüfen.
- (2) Das Betriebspersonal kann zum Zwecke der Überprüfung der Herkunft des Abfalls die Angaben des Benutzers, z. B. durch die Vorlage eines Personalausweises, kontrollieren.

## **§ 5**

### **Anlieferung**

- (1) Angenommen werden am Wertstoffhof ausschließlich Abfälle in haushaltsüblichen Mengen aus Privathaushalten und von Kleingewerbetreibenden aus der Stadt Langen (§ 5 Abs. 1, 3 und § 15 der Abfallsatzung).
- (2) Das Betriebspersonal ist befugt, nicht zugelassene Abfälle von der Annahme auszuschließen. Es ist auch befugt, zugelassene Abfälle von der Annahme auszuschließen, welche aufgrund ihrer Menge, Größe, Beschaffenheit (Geruch, Hygiene, Staub, Lärm, Gefahrenpotenzial) oder sonstiger Umstände für eine Annahme nicht geeignet sind oder welche die Betriebseinrichtungen stören oder beschädigen können. Im Falle einer Zurückweisung ist der Benutzer an die Abteilungsleitung Abfallwirtschaft der Kommunalen Betriebe Langen oder an die Abfallberatung der Stadt Langen zu verweisen. Zurückgewiesene Abfälle sind vom Benutzer wieder aufzuladen und mitzunehmen. Sollte der Benutzer den nicht angenommenen Abfall nicht mitnehmen, so kann die Stadt Langen den Abfall auf Kosten

des Benutzers entfernen und ordnungsgemäß entsorgen lassen. Das Betriebspersonal ist befugt, zu diesem Zweck die Personalien des Benutzers festzustellen.

- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, auf Verlangen des Betriebspersonals die für die Annahme wesentlichen Umstände mitzuteilen und Auskunft über die Herkunft, Art und Beschaffenheit der Abfälle zu geben.

## **§ 6 Entgelt**

- (1) Für die Annahme von Abfällen werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 der Abfallsatzung „Entgelt für die Annahme von Abfällen auf dem Wertstoffhof“ erhoben.
- (2) Die anfallende Gebühr ist von dem Benutzer vor dem Abladen der Abfälle beim Betriebspersonal gegen Quittung zu entrichten.

## **§ 7 Abladen**

- (1) Falls das Betriebspersonal die Beladung der Sammelbehälter übernimmt, wird für die Benutzer auf einem Schild der Abladeort der Abfälle festgelegt.
- (2) Das Abladen und Einbringen der Abfälle in die bereit gestellten Sammelbehälter erfolgt in der Regel durch den Benutzer.
- (3) Die Abfälle müssen in die nach der Zweckbestimmung bereit gestellten Container sortiert und getrennt nach Fraktionen (Wertstoffgruppen) eingebracht werden.
- (4) Die Abfälle gehen mit dem Einbringen in die Sammelbehälter in das Eigentum der Stadt Langen über.
- (5) Das Öffnen von geschlossenen Sammelbehältern sowie das Betreten oder Einsteigen in Sammelbehälter ist den Benutzern und Besuchern verboten. Schutzeinrichtungen dürfen weder entfernt noch unwirksam gemacht werden.
- (6) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art ist verboten.
- (7) Verschmutzungen oder Beschädigungen auf dem Betriebsgelände sind dem Betriebspersonal unverzüglich zu melden und ggf. zu beseitigen.
- (8) Nach Beendigung der Anlieferung ist die Einrichtung unverzüglich zu verlassen.

## **§ 8 Brandschutz**

- (1) Innerhalb der Einrichtung und in deren unmittelbarer Nähe sind das Rauchen sowie Feuer und offenes Licht verboten.
- (2) Der Motor ist beim Entladen abzustellen.
- (3) Die geltenden Brandschutzbestimmungen und Vorschriften sind zu beachten.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Benutzer und Besucher haften für alle Schäden, die sich aus der unsachgemäßen Benutzung der Einrichtung ergeben.
- (2) Die Stadt Langen haftet nicht für Kosten, welche durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.
- (3) Die Stadt Langen haftet nicht für Schäden und sonstige Kosten, die dadurch entstehen, dass die Einrichtung wegen Betriebsstörungen oder aus sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden kann.
- (4) Die Haftung der Stadt Langen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Langen, den 05.12.2008

Der Magistrat der Stadt Langen

Gebhardt  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 09.12.2008 in der "Langener Zeitung" öffentlich bekannt gemacht.